

J. Verthes in Gotha ferner:

1815. **Stieler's, A.**, Hand-Atlas üb. alle Theile der Erde. Bearb. von F. v. Stülpnagel, Heinr. Berghaus, Herm. Berghaus u. A. Petermann. Zur vollständ. Ausg. in 83 Karten. Neue Bearbeitgn. aus d. J. 1856. 5 color. Karten in Kupf. qu. gr. Fol. Geh. \*  $\frac{5}{8}$  f

Vodwitz in Stade.

1816. **Zeitung**, juristische, f. das Königr. Hannover. 32. Jahrg. 1857. No. 1. u. 2. gr. 8. pro cpl. \*  $1\frac{2}{3}$  f

G. Reimer in Berlin.

1817. **Hoffmann's, G. T. A.**, gesammelte Schriften. 6. Bfg. gr. 16. Geh. \* 4 N<sup>o</sup>

Romberg in Leipzig.

1818. **Wiedemann, H.**, Entwürfe zu Renaissance- u. Rococo-Möbeln. 2. Lfg. Imp.-Fol. Geh. baar  $1\frac{1}{2}$  f

Rümpler in Hannover.

1819. **Jahrbuch**, Weimarisches, f. deutsche Sprache, Litteratur u. Kunst. Hrsg. v. Hoffmann v. Fallersleben u. O. Schade. VI. Bd. 1. Hft. gr. 8. \*  $1\frac{1}{8}$  f

C. Schäfer in Leipzig.

1820. **Militair-Encyclopädie**, allgemeine. Unter Mitwirkg. v. Blesson, E. Schneider, Jordan u. Hrsg. von H. v. Hausen. 6. Bfg. Lex.-8. Geh. \*  $\frac{1}{3}$  f

Schmidt in Halle.

1821. **Scriver's, Ch.**, Seelen=Schag. Ein Andachts- u. Erbauungsbuch. Hrsg. v. G. A. Wandermann. 1. Bd. 8. Geh. \* 28 N<sup>o</sup>

J. F. Steinkopf in Stuttgart.

1822. **Bed, J. T.**, christliche Reden. 5. Sammlung. 1 Hft. gr. 8. \*  $12\frac{1}{2}$  N<sup>o</sup>

1823. **Lechler, K.**, die neutestamentliche Lehre vom heil. Amte in ihren Grundzügen dargestellt. gr. 8. Geh.  $1\frac{2}{3}$  f

Stubenrauch &amp; Co. in Berlin.

1824. **Wegel, F., J. Wenzel, C. Richter**, Schul=Lesebuch. Vorstufe. gr. 8. Geh. \* 6 N<sup>o</sup>

O. Wigand in Leipzig.

1825. **Gmsmann, S.**, über die Verhältnisse unter welchen der Untergang der Erde herbeigeführt werden könnte. gr. 8. Geh. \*  $\frac{1}{6}$  f

## Nichtamtlicher Theil.

### Ein Opfer des Wahns.

#### III.

(Schluß aus Nr. 33.)

In Bezug auf die zweite Abtheilung meines Buchs erreicht die Denunciation Eisenlohr's vollends den Culminationspunkt der Frivolität und Absurdität. Für seine, wie nachgewiesen, verläumderrische Anklage gegen die erste Abtheilung brachte er zwar unrichtige, erkünstelte, ja erdichtete Belege bei, aber er wahrte wenigstens noch den Schein einer „Beweisführung“. Gegen die zweite Abtheilung dagegen schlägt er ein summarisches Schimpf-Verfahren ein und nennt sie in seinem denunciatorischen Fanatismus das Ergebnis von „Verstümmelungen und Verkehrungen“ (!?) seiner Sammlung. Solch ungesitteter Ausartung gebührte eigentlich nur die Erwiderung, welche gleich auf den groben Klotz den entsprechenden Keil setzt. Daß ich anders verfare und das Pamphlet einer specielleren Beachtung würdige, geschieht lediglich, um dem frivolen Ankläger die Züchtigung der öffentlichen Meinung angebeihen zu lassen, falls anders er für solche noch ein Empfindungsvermögen hat.

Wie ich in der Vorrede zu meinem Buche dargelegt,

„versuchte ich in der zweiten Abtheilung eine Codification des heutigen Rechts gegen Nachdruck und Nachbildung, um, mit Ausschcheidung des Antiquirten, des Transitorischen und des Formellen, den aus dem Gesetze und seinen legalen Ergänzungen gezogenen Inhalt des auf diesem Gebiete gegenwärtig bestehenden Rechts in gedrängter Weise darzulegen.“

Darauf erwiedert mir nun Herr Eisenlohr:

„Ich glaube, der Mann redet im Delirium! ich verstehe ihn nicht, ich merke nur, daß er das schwierigste Unternehmen vorhat. Als ob es ein Kinderspiel wäre, den Inhalt des bestehenden Rechts mit Ausschcheidung des Antiquirten, Transitorischen und Formellen in gedrängter Weise darzulegen!“

Was sich jedem Leser daraus ergeben muß, ist ziemlich einfach: Dr. Eisenlohr schätzt die Aufgabe, welche ich mir gestellt, für unlösbar oder wenigstens für zu schwierig, als daß ich ihr gewachsen sein könnte. Dagegen brauche ich nichts zu sagen. Der Schwierigkeiten bin ich mir bewußt gewesen, ich habe selbst auf dieselben als Milderungsgrund für die Beurtheilung der ganz gewiß vorhandenen Mängel meines Buchs verwiesen und beanspruche auch jetzt noch diese Berücksichtigung. Aber die Eisenlohr'sche Logik kommt zu einem ganz andern Schlusse. Mit dem Bekenntniß, die zweite Abtheilung

„keiner großen Aufmerksamkeit“, sondern — [ein wohl zu beachtendes Geständniß dieses „Kritikers“!] — nur eines „raschen Durchblätterns gewürdigt“ zu haben, decretirt mein Denunciant kurz und bündig, ohne auch nur eine Sylbe eines Motivs hinzuzufügen: „daß auch für diese zweite Abtheilung die Bezeichnung Nachdruck am Plage ist“. Also ich hätte eine Arbeit unternommen, die noch Niemand gewagt und die ich nicht hätte wagen sollen, meint Dr. Eisenlohr zuerst, und sodann in demselben Athemzuge: ich hätte nachgedruckt. In der That! Diese Zumuthung an die Leichtgläubigkeit seiner Leser, ja diese Speculation auf ihre Verstandeslosigkeit ist entweder der schlagendste Beweis für die — Dreistigkeit des Mannes oder bekundet einen Grad von Unzurechnungsfähigkeit, der nicht mehr vor das Forum der Kritik gehört, sondern nur noch vor das des Irrenarztes.

Was es nun speciell damit auf sich hat, daß von mir angeblich E.'s „Sammlung“ „geplündert“ und der Code von Blanc „excerpiert“ worden sei, so lehrt schon der oberflächlichste Vergleich, daß zwischen diesen Sammelwerken und der zweiten Abtheilung meines Buchs ein jeden Verdacht des Nachdrucks oder auch nur des Plagiats ausschließender Unterschied besteht. Bei Eisenlohr wie bei Blanc sind eine Anzahl von Gesezgebungen gegen Nachdruck in einem wortgetreuen Abdruck einzelner Specialgeseze und Staatsverträge mitgetheilt. Bei Eisenlohr speciell sind die deutschen Particulargeseze ohne die geringste Sonderung rücksichtlich des Antiquirten und des Giltigen, ja nicht einmal mit einer Angabe über die gleichzeitige Wirksamkeit der Bundesbeschlüsse, desgl. die franz. und engl. Verordnungen wörtlich abgedruckt; die geistige Arbeit des Autors besteht außer der  $1\frac{1}{2}$  Seiten langen Vorrede in nichts als einem etwa vier Seiten langen Inhaltsverzeichnis; alles Uebrige ist purer Abdruck aus den resp. Gesezsammlungen. Der Blanc'sche Code aber steht insofern noch auf einer niedrigeren Stufe, als er die größten Unrichtigkeiten in erheblicher Menge enthält. Dagegen ist in der zweiten Abtheilung meines Buchs für jeden einzelnen der in Betracht gezogenen deutschen und sechszehn außerdeutschen Staaten der Hauptinhalt der einschlägigen Geseze und Staatsverträge zum Schuttschriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse im Résumé — in einigen die Kernpunkte (Gegenstand, Bedingungen, Dauer des Schutzes, Folgen des Nachdrucks) umfassenden Sätzen — wiedergegeben. Diese Arbeit füllt in der That nicht mehr als 125 Seiten, während die E.'sche Sammlung, trotz ihrer 294 Seiten, schon deshalb weit weniger enthält, als die zweite Abtheilung meines Buchs, weil dieses seine Mittheilungen außer auf Deutschland, Frankreich